



Gemeinde Luckenbach

Fachbeitrag Artenschutz – streng geschützte Arten

- **Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG i.V.m. § Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung und Prüfinhalte	3
2 Ergebnisse	4
2.1 Projektwirkungen	4
2.2 Artenschutzprüfung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (streng geschützte Arten)	6
2.2.1 Liste der streng geschützten Arten	6
2.2.2 Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf die streng geschützten Arten	11
3 Fazit	16
4 Literatur	17

1 Veranlassung und Prüfinhalte

Die Gemeinde Luckenbach plant die Erweiterung des Gewerbegebiets Luckenbach nach Osten.

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (streng geschützte Arten) zu berücksichtigen und ihre Betroffenheit durch das geplante Projekt zu prüfen.

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Derzeit gültig nach § 54 ist die Bundesartenschutzverordnung, die streng geschützten Arten sind in Anlage I, Spalte 3 aufgelistet.

Ziel der Untersuchung ist die Klärung, ob als Folge eines Eingriffes Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG nicht ersetzbar sind. Der Eingriff ist dann nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses gerechtfertigt ist (vgl. § 10 Abs. 2, S. 2 LNatSchG).

Als Zerstörung eines Biotops ist anzusehen, „wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische beziehungsweise abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden“ (KIEL 2005).

Im Rahmen der Abwägung nach § 7 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen (ALBIG et al. 2003).

Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, „wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können“ (KIEL 2005).

Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben, und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben.

2 Ergebnisse

2.1 Projektwirkungen

Das Projekt ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden. Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Landschaftspflegerischen Begleitplan/Umweltbericht aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus Bestand und Betrieb des angrenzenden G-Gebiets zu berücksichtigen. Die Beschreibung und Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziell faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	<p>Die Planung beinhaltet die Erweiterung des G-Gebiets Luckenbach auf ca. 23.271m²</p> <p>Die Baumaßnahme beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch durch Neuversiegelung auf mind. 16.904 m² • Biotopverluste insgesamt in Höhe von ca. 21.282m², nämlich insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Buchenwald auf ca. 11.532 m², Fichtenbestand mit Windwurffläche auf ca. 7.701 m² • Verlust von 5 großkronigen Einzelbäumen (Eichen) (739m²) • Verlust von Hecke auf ca. 58 m² • Verlust von Graben auf 362 m² •
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	<p>Durch das Projekt ist möglicherweise ein Anstieg der Verkehrsbelastung und Lärmimmissionen zu erwarten. Zusätzliche projektbedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen ergeben sich während der Bauphase mit Maschineneinsatz.</p>
Zerschneidung von Lebensräumen	<p>Durch die Verengung der Waldpassage zwischen bestehendem G-Gebiet und L 288, tritt möglicherweise eine Zerschneidungswirkung von Lebensräumen auf.</p>
Kollisionsbedingte Verluste	<p>Durch das Projekt ist möglicherweise ein Anstieg der Verkehrsbelastung und somit auch eine erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeit mit Tierverlusten zu erwarten.</p>
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	<p>Durch das Projekt ist möglicherweise ein Anstieg von Störungen durch mehr gewerbliche Aktivitäten zu erwarten. Projektbedingt erhöhte Störungen von Tieren erfolgen während der Bauphase mit Maschineneinsatz.</p>

2.2 Artenschutzprüfung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (streng geschützte Arten)

2.2.1 Liste der streng geschützten Arten

Zur Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars wurde zunächst der Datensatz des LUWG (ARTEFAKT) ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Topographischen Karte 1:25.000 Blatt 5213 Betzdorf.

Zusätzlich wurden die Zufallsfunde zur Avifauna berücksichtigt. Insgesamt sind 51 in der Liste des LUWG für die TK 5213 Betzdorf aufgeführte sowie auf der Fläche nachgewiesene streng geschützte Arten zu berücksichtigen. Die für diesen Raum artspezifischen Bemerkungen zu den Vorkommen sind in nachfolgender Tabelle 2 aufgelistet.

Neben den Beobachtungen im Rahmen der Geländebegehänge am 29.3., 24.4. und 26.6. wurden am 30.6.12 die im Eingriffsbereich jagenden Fledermäuse bei günstigen Witterungsbedingungen (Mild, windarm) durch einen Bat-detector erfasst (Sigrid Schmidt-Fasel, Daaden).

Auf der Grundlage der im Untersuchungsraum festgestellten Biototypenausstattung, der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen und einer Potenzialabschätzung wurden anschließend die Arten hinsichtlich ihrer tatsächlichen bzw. potenziellen Verbreitung im Untersuchungsraum bewertet. Die Bewertungsergebnisse sind ebenfalls in Tab. 2 aufgeführt.

Als Ergebnis sind in Tab. 3 die Arten aufgelistet, für die innerhalb des Untersuchungsraumes tatsächliche oder potenzielle Vorkommen zu erwarten sind und die daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen bewertet werden.

Insgesamt sind 14 Tierarten der nach § 10 LNatSchG streng geschützten Arten bei der Artenschutzprüfung des Bauprojektes konkret zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Bewertung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet der auf der TK 5213 (potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten

Relevanz für den Wirkraum				
Gruppe	Art	Potenzielle Lebensräume im Projektgebiet	Vorkommen der Art im Projektgebiet	Bemerkungen zum Vorkommen im Wirkraum
A = Amphibien, FI = Fledermäuse, Mu = Muscheln, Re = Reptilien, Sä = Säuger, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet		
A	Geburtshelferkröte	-		
A	Gelbbauchunke	-		
A	Kammolch	-		
FI	Bechsteinfledermaus	+	-	Keine baumhöhlenreichen Waldbestände für hfg. Quartierwechsel Nach Expertenaussagen im Wirkraum nicht vorkommend
FI	Braunes Langohr	+	(+)	Lichte Wälder, Baumhöhlen
FI	Große Bartfledermaus	+	(+)	Bindung an Wald und Gewässer
FI	Großes Mausohr	+	(+)	in der Nähe keine Quartiere in Gebäuden bekannt
FI	Kleine Bartfledermaus	+	(+)	Parks, Gärten, Siedlungsbereich, lichte Wälder;
FI	Kleiner Abendsegler	+	+	höhlenreiche Laub-Althölzer, Jagd an Waldrändern und -schneisen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften
FI	Wasserfledermaus	+	(+)	geeignete Jagdgebiete (Gewässer) nur in größerer Entfernung
FI	Zwergfledermaus	+	+	Pot. Jagdgebiet, Quartiere gebäudegebunden
Mu	Flussperlmuschel	-		

Re	Schlingnatter	-		
Re	Zauneidechse	-		
Sä	Haselmaus	-		Keine ausreichenden (Hasel-)Gebüschbereiche
Sä	Luchs	-		Keine größeren zusammenhängenden Waldgebiete, keine Hinweise auf Vorkommen in Umgebung
Ta	Blauschillernder Feuerfalter	-		Keine Feuchtwiesen
Ta	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	-		Keine Feuchtwiesen
Vö	Baumfalke	-		Keine Gewässer, lichte Kiefernwälder
Vö	Bekassine	-		
Vö	Drosselrohrsänger	-		
Vö	Eisvogel	-		
Vö	Fischadler	-		
Vö	Flussregenpfeifer	-		
Vö	Flussuferläufer	-		
Vö	Goldregenpfeifer	-		
Vö	Grauspecht	-		Keine ausgedehnten grenzlinienreichen Laubwälder
Vö	Grünspecht	(+)	(+)	Möglicher Nahrungsgast am Waldrand
Vö	Habicht	(+)	(+)	Möglicher Nahrungsgast im Waldrandbereich
Vö	Kiebitz	-		
Vö	Kranich	-		
Vö	Mittelspecht	-		Keine größeren Laubholz-Altbestände
Vö	Mäusebussard	+	(+)	Möglicher Nahrungsgast im Übergang zum Offenland
Vö	Raubwürger	-		
Vö	Raufußkauz	-		Keine großflächigen Altholzbestände
Vö	Rotmilan	-		
Vö	Schleiereule	-		
Vö	Schwarzhalstaucher	-		
Vö	Schwarzmilan	-		
Vö	Schwarzspecht	-		Keine großflächigen, höhlenreichen Altholzbestände
Vö	Schwarzstorch	-		Keine großflächige Altholzbestände
Vö	Sperber	+	(+)	Möglicher Nahrungsgast im Waldrandbereich
Vö	Teichhuhn	-		
Vö	Turmfalke	+	(+)	Möglicher Nahrungsgast im Übergang zum Offenland

Vö	Turteltaube	-		
Vö	Uhu	-		
Vö	Waldkauz	(+)	(+)	Möglicher Nahrungsgast
Vö	Waldohreule	(+)	(+)	Möglicher Nahrungsgast
Vö	Waldwasserläufer	-		
Vö	Wendehals	-		
Vö	Zwergschnepfe	-		

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten, die hinsichtlich der Projektwirkung näher überprüft werden

Gruppe	Art	Bemerkungen zum Vorkommen im Wirkraum
FI	Braunes Langohr	Pot. Jagdgebiet in Gehölzlücken und Schneisen, aufgrund Höhlenarmut kaum geeignete Sommerquartiere, keine Winterquartiere
FI	Große Bartfledermaus	Pot. Jagdgebiet am Waldrand und in Schneisen; aufgrund Höhlenarmut kaum geeignete Sommerquartiere, Wochenstuben in Gebäuden, keine Winterquartiere,
FI	Großes Mausohr	Pot. Jagdgebiet am Waldrand und in Schneisen, doch zu geringer Offenlandanteil; aufgrund Höhlenarmut kaum geeignete Sommerquartiere, keine Winterquartiere
FI	Kleine Bartfledermaus	Als Jagdgebiet wenig offene Bereiche, aufgrund Höhlenarmut kaum geeignete Sommerquartiere, keine Winterquartiere; Nachweis eines jagenden Exemplars im Bereich der Windwurfflächen, Kl./Gr. Bartfledermaus im Rahmen von Detektorsuche nicht zu unterscheiden
FI	Kleiner Abendsegler	Ein Exemplar entlang des westlichen Weges jagend nachgewiesen; aufgrund Höhlenarmut kaum geeignete Sommerquartiere, keine Winterquartiere
FI	Wasserfledermaus	Keine geeigneten Jagdgewässer in der Nähe; aufgrund Höhlenarmut kaum geeignete Sommerquartiere, keine Winterquartiere
FI	Zwergfledermaus	mehrere Exemplare (geschätzt 8-10) jagend entlang des westlichen und südlichen Weges nachgewiesen; Quartiere gebäudegebunden
Vö	Grünspecht	Möglicher Nahrungsgast am Waldrand, im Offenland und Siedlungsbereich;
Vö	Habicht	Möglicher Nahrungsgast im Waldrandbereich
Vö	Mäusebussard	Möglicher Nahrungsgast im Offenland mit Ansitzwarte am Waldrand
Vö	Sperber	Möglicher Nahrungsgast im Waldrandbereich
Vö	Turmfalke	Nahrungsgast im Offenland, Ansitzwarte am Waldrand
Vö	Waldkauz	Möglicher Nahrungsgast in Gehölzlücken und Schneisen, aufgrund Höhlenarmut kaum geeignete Brutplätze,
Vö	Waldohreule	Möglicher Nahrungsgast im Offenland und auf Schneisen, Brut in der Umgebung unwahrscheinlich (keine alten Nadelholzbestände)

2.2.2 Eingriffserheblichkeit im Hinblick auf die streng geschützten Arten

Die im Zuge der Artenschutzvorprüfung zu berücksichtigenden Arten sind im Hinblick auf die genannten Eingriffstatbestände in unterschiedlichem Umfang empfindlich.

Nachfolgende Tabelle 4 bewertet die Empfindlichkeit der jeweiligen Arten qualitativ. Hierzu werden ausschließlich die über die in Form der bestehenden Gewerbeflächen und –nutzung gegebenen Vorbelastungen hinausgehenden, zusätzlichen Projektwirkungen berücksichtigt.

Schließlich werden die einzelnen streng geschützten Arten hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Projektwirkungen bewertet (Tab. 5).

**Tab. 4: Potenzielle Empfindlichkeit der (potenziell) im Gebiet vorkommenden streng geschützten Arten gegenüber der G-Gebietserweiterung
(x = potenziell empfindlich)**

Taxa		Empfindlichkeit gegenüber		
Gruppe	Artname	Lebensraumverlust durch Überbauung, Beseitigung von Strukturen	Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	Störungen während der Bauphase
FI	Braunes Langohr	x		Gehölzentnahme/Bauphase außerhalb der Vegetationszeit
FI	Große Bartfledermaus	x		s.o.
FI	Großes Mausohr	x		s.o.
FI	Kleine Bartfledermaus	x		s.o.
FI	Kleiner Abendsegler	x		s.o.
FI	Wasserfledermaus	x		s.o.
FI	Zwergfledermaus	x		s.o.
Vö	Grünspecht			x
Vö	Habicht			x
Vö	Mäusebussard			x
Vö	Sperber			x
Vö	Turmfalke			x
Vö	Waldkauz			x
Vö	Waldohreule			x

Tab. 5: Zu erwartende Auswirkungen auf die im Gebiet (potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten und Bewertung hinsichtlich ihres Status als Biotopzerstörung gemäß § 10 LNatSchG

Artnamen	Projektwirkungen	
	Artspezifische Projektwirkung	Bewertung bzgl. § 10 LNatSchG
Braunes Langohr	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt:	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Große Bartfledermaus	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Großes Mausohr	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Kleine Bartfledermaus	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Kleiner Abendsegler	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Wasserfledermaus	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Zwergfledermaus	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Grünspecht	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Habicht	Bau- und anlagebedingt: Störung im pot. Nahrungshabitat während Bauphase Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Mäusebussard	Bau- und anlagebedingt: Störung im pot. Nahrungshabitat während Bauphase Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Sperber	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Turmfalke	Bau- und anlagebedingt: Störung im pot. Nahrungshabitat während Bauphase Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate

Waldkauz	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate
Waldohreule	Bau- und anlagebedingt: Betriebsbedingt	Keine Biotopzerstörung wegen fehlender Betroffenheit essentieller Habitate

Tab. 6: Zusammenfassende Übersicht hinsichtlich der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten hinsichtlich § 10 LNatSchG

Artname	Bewertung der Projektwirkungen hinsichtlich §10 LNatSchG
Braunes Langohr	Keine Biotopzerstörung
Große Bartfledermaus	Keine Biotopzerstörung
Großes Mausohr	Keine Biotopzerstörung
Kleine Bartfledermaus	Keine Biotopzerstörung
Kleiner Abendsegler	Keine Biotopzerstörung
Wasserfledermaus	Keine Biotopzerstörung
Zwergfledermaus	Keine Biotopzerstörung
Grünspecht	Keine Biotopzerstörung
Habicht	Keine Biotopzerstörung
Mäusebussard	Keine Biotopzerstörung
Sperber	Keine Biotopzerstörung
Turmfalke	Keine Biotopzerstörung
Waldkauz	Keine Biotopzerstörung
Waldohreule	Keine Biotopzerstörung

Für die 14 untersuchten streng geschützten Arten mit (potenziellem) Vorkommen im Untersuchungsraum sind keine projektbedingten Biotopzerstörungen essentieller Habitats zu erwarten.

Für die aufgeführten **Fledermausarten** können Quartiernutzungen in möglichen Baumhöhlen und Spalten im Bereich der zu entnehmenden oder potenziell von Störungen betroffenen Waldbestände nahezu ausgeschlossen werden. Die betroffenen Bäume sind nicht höhlenreich ausgebildet, so dass allenfalls Einzelindividuen vorkommen können. Die häufiger vorkommende Zwergfledermaus bevorzugt Quartiere in Gebäuden und nutzt den Untersuchungsraum wohl nur als Jagdhabitat.

Die nördlich des Eingriffsbereichs entlang des Weges anschließenden Altbäume (v.a. Eiche, auch Aspe, Bergahorn, Schwarzerle) können möglicherweise in Spalten und abgelöster Rinde Ausweichquartiere bereitstellen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Eignung des Planungsbereichs als Jagdhabitat durch die Entwicklung eines artenreichen, 35m breiten Waldrands aus Sträuchern (Maßnahme A1) jenseits des Wirtschaftswegs deutlich verbessern wird.

3 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 10 Landesnaturschutzgesetz berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 10 LNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die streng geschützten Arten durchgeführt.

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung von der aufgeführten Ausgleichsmaßnahme (A1) kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten streng geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Biotopzerstörungen nach § 10 LNatSchG ausgeschlossen werden.

Es werden somit projektbedingt keine Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG nicht ersetzbar sind.

4 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

LANDESNATURSCHUTZGESETZ RHEINLAND-PFALZ (LNATSCHG) in der Fassung vom 28. September 2005

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115) RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.